



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 47/2012
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-86 215
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Dr. Lehmann
Durchwahl 0511 1241-289
E-Mail Jens.Lehmann@evlka.de

Datum 11. Dezember 2012
Aktenzeichen GenA 3204/72

**Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20.11.2012
Kein Streikrecht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verfasst-kirchlichen
Rechtsträger der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

**Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20.11.2012 zum Streikrecht
im kirchlichen Dienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.11.2012 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass in kirchlichen Einrichtungen nicht gestreikt werden darf, wenn in das Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges Gewerkschaften organisatorisch eingebunden sind und die Verhandlungsergebnisse der arbeitsrechtlichen Kommissionen für die kirchlichen Dienstgeber verbindlich anzuwenden sind (vgl. Pressemitteilung des BAG Nr. 81/12 und 82/12 zu den Urteilen vom 20. November 2012 - 1 AZR 179/11 und 1 AZR 611/11 -, die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor). Vorbehaltlich einer Prüfung der schriftlichen Urteilsgründe ist davon auszugehen, dass das Urteil keine Auswirkungen auf die Rechtsträger der verfassten Kirche hat.

Auf die Beschäftigungsverhältnisse der verfasst-kirchlichen Rechtsträger der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchengemeinden, Kirchenkreise etc.) ist die Dienstvertragsordnung anzuwenden.

Die Dienstvertragsordnung wird von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) nach den Regeln des Mitarbeitergesetzes (MG) im Dritten Weg ausgehandelt. Die Vertreter und Vertreterinnen der Beschäftigten in der ADK werden von „beruflichen Vereinigungen“ entsandt (§ 17 Abs. 1 MG). Diese beruflichen Vereinigungen können auch Gewerkschaften sein. So war beispielsweise die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bis zum Jahre 2010 in der ADK vertreten. Derzeit werden in der ADK die Interessen der Beschäftigten von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs (vkm) sowie vom Mitarbeiter-Vertretungs-Verband (MVV-K) wahrgenommen.

Die Anforderungen, die das Bundesarbeitsgericht an die ordnungsgemäße Ausgestaltung des Dritten Weges stellt, sind demnach erfüllt. Ein Streikrecht besteht für die Beschäftigten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise etc. somit nicht.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände,
die Kirchenkreisämter und die Mitarbeitervertretungen)
Landeskirchliche Einrichtungen
Landessuperintendenturen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen